

**Schriften zum Völkerrecht**

---

**Band 87**

**Internationale Schiedsgerichtsbarkeit  
und Jus Publicum Europaeum  
1648 - 1794**

**Von**

**Dr. Karl-Heinz Lings**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KARL-HEINZ LINGENS**

**Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und  
Jus Publicum Europaeum 1648 - 1794**

**Schriften zum Völkerrecht**

**Band 87**

**Internationale Schiedsgerichtsbarkeit  
und Jus Publicum Europaeum  
1648 - 1794**

**Von  
Dr. Karl-Heinz Lingens**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Lingens, Karl-Heinz:**

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Jus [Ius] Publicum  
Europaeum: 1648 - 1794 / von Karl-Heinz Lingens. – Berlin:  
Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 87)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06488-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06488-7

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist 1987 vom Fachbereich Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen worden. Herrn Prof. Dr. Heinz Duchhardt, der sie angeregt und jederzeit hilfsbereit betreut hat, möchte ich herzlich danken.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, das Public Record Office, die India Office Library and Records und die British Library in London erlaubten mir freundlicherweise die Benutzung ihrer Archiv- und Bibliotheksbestände; ihre Mitarbeiter halfen mir ebenso weiter wie die des Deutschen Historischen Instituts in London, das für die dortigen Arbeiten auch ein Stipendium gewährte. Dem Verlag danke ich für die Aufnahme in die Schriften zum Völkerrecht.

Ermöglicht wurde mir diese Studie durch meine Eltern und meine Frau: ihnen sei sie gewidmet.

Westerburg, im Juni 1988

*Karl-Heinz Lingens*



# Inhaltsübersicht

## Einleitung

I. Unterschiedliches Verständnis der Völkerrechtsgeschichte . . . . .	11
Traditionelle rechtswissenschaftliche Konzeption (11) – Neue Ansätze der Völkerrechtsgeschichte (13) – Aufgabe des Historikers (14)	
II. Forschungslage . . . . .	15
Erarbeitung der Grundlagen: Die Forschung vor dem ersten Weltkrieg (16) – Vertiefung: Spezialstudien der Zwischenkriegszeit (18) – Ergänzungen: Einzelne Forschungsbeiträge nach dem zweiten Weltkrieg (19)	
III. Konzeption der Untersuchung . . . . .	21
Die Grundlagen (21) – Gliederung der Arbeit (27)	

## Teil I

### **Internationale Schiedsgerichtsbarkeit als völkerrechtliches Institut**

#### *A. Das Vertragsrecht*

I. Das kaiserlich-polnische Abkommen von 1677 – Musterbeispiel einer institutionellen Schiedsabrede . . . . .	31
II. Institutionelle Schiedsvereinbarungen im französischen Zeitalter . . . . .	33
Begriffe „institutionell“ und „isoliert“ (33) – Praxis im westlichen Alpenraum (34) – Institutionelle Schiedsabreden im übrigen Europa (35)	
III. Das Schiedsverfahren . . . . .	37
1. Das Mahnverfahren . . . . .	38
2. Das Vergleichsverfahren . . . . .	39
„amicabilis compositio“ im Vergleichs- und im Urteilsverfahren (39) – Verbindungen von „amicabilis“ und „componere“ (39) – „à l’amiable“ und Vergleichsverfahren (40) – Vergleich durch Souveräne persönlich (42) – „à l’amiable“ als Bestimmungshilfe (43)	

3. Das Urteilsverfahren (Schiedsverfahren im engeren Sinn) . . . . .	44
a) Parteien und Parteifähigkeit . . . . .	44
Internationale Schiedsgerichte und staatliche Gerichtsbarkeit (44) – Verschiedene Lösungen (45) – Handeln für andere (47) – Personale Terminologie: Fürst oder Staat? (49)	
b) Streitgegenstände . . . . .	50
Keine generelle Ausklammerung einzelner Bereiche (50) – Grenz- und Gebietsdifferenzen (51) – Vertragsangelegenheiten (52) – Handels- sachen (54) – Geldforderungen (55) – Erbstreitigkeiten (56)	
c) Die Schiedsrichter . . . . .	57
aa) Die beauftragten Schiedsrichter . . . . .	58
Paritätische Besetzung der Kommissionen (58) – Bezeichnungen und Anforderungen (61) – Eidesleistung (62) – Befugnisse und Aufgaben (63) – Verfahren bei Stimmgleichheit (67): (a) Ergän- zung der Kommission (67), (b) „Obmannslose“ Schiedskommis- sionen (69) und (c) Neutrale Schiedsrichter (71)	
bb) Die erbetenen Schiedsrichter . . . . .	72
Schiedsabrede und Wahl der Schiedsrichter (72) – Gewählte und potentielle Schiedsrichter (74) – Erscheinungsformen (75) – Erle- digung durch Beauftragte (77) – Abgrenzung zur Mediation (78)	
d) Das Verfahren . . . . .	81
Verfahren der Kommissionen in Handelsstreitigkeiten (81) – Verfah- ren vor erwählten Schiedsrichtern bei Streitigkeiten der Herrscher (83) – Wichtige Gemeinsamkeiten und Verfahrensgrundsätze (87)	
e) Rechtscharakter der Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	89

### *B. Die Literatur*

I. Die Literatur als mögliche Ergänzung der Praxis (1648 - 1730) . . . . .	91
Grotius (91) – Zouche (94) – Pufendorf (94) – Vitriarius. Gundling (97) – Textor, Rachel (98) – Friedensprojekte (98)	
II. Die Literatur als Ersatz der Praxis (1730 - 1794) . . . . .	100
Struve (101) – Mably (101) – Wolff (102) – Vattel (103) – J. J. Moser (104)	

## Teil II

### **Schiedsgerichtsbarkeit und internationale Beziehungen im Zeitalter des Absolutismus**

I. Die Cromwellschen Verträge: Schiedsgerichtsbarkeit im Dienste der Han- dels- und Außenpolitik . . . . .	106
---	-----

1. Die niederländisch-englischen Vereinbarungen . . . . .	107
a) Art. XXX des Friedens vom 5./15. April 1654 . . . . .	107
b) Art. XXVIII des Friedens vom 5./15. April 1654 . . . . .	115
2. Die Abmachungen Cromwells mit den Königen von Portugal, Frankreich und Schweden . . . . .	118
a) Der Friede mit Portugal vom 10./20. Juli 1654 . . . . .	119
b) Der Friede mit Frankreich vom 3. November 1655 . . . . .	119
c) Der englisch-schwedische Vertrag vom 17. Juli 1656 . . . . .	121
3. Die Schiedsrichter . . . . .	122
Die englisch-niederländische Kommission aus Art. XXVIII (122) – Die englisch-niederländische Kommission gemäß Art. XXX (123) – Die eng- lisch-portugiesische Kommission (124) – Sonstige Schiedsrichter (125)	
II. Das Verhältnis der Schiedsgerichtsbarkeit zu anderen Streitbeilegungsmetho- den . . . . .	126
Tendenz zur Verhandlungskommission (126) – Gewichtsverlagerung zu den Vermittlern (127) – Zug der Zeit zur „convenance mutuelle“ (129) – Verhält- nis zum Krieg (129)	
III. Der Stellenwert der Schiedsgerichtsbarkeit in der internationalen Politik . . .	131
1. Schiedsgerichtsbarkeit und Souveränität . . . . .	131
Ansicht Engels (131) – Theorie Wasers (132) – Überprüfung an den Schiedsabreden (133) – Bedeutungsnuancen des Schiedsrichterbegriffs (135) – Ungünstiges Klima? (136)	
2. Schwachpunkte des schiedsgerichtlichen Verfahrens . . . . .	137
Lange Verfahrensdauer und Umständlichkeit (137) – Relative Erfolglosig- keit (138) – Einsatz in verfahrenen Situationen (139) – Mangelnde Begei- sterung der Schiedsrichter (139)	
3. Veränderungen im Umfeld der Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	139
Grenzstreitigkeiten (139): „Flurbereinigung“ (139) und technischer Fort- schritt (140) – Handelsstreitigkeiten (141): Vertraglicher Ausgleich (141), Verweisung an innerstaatliche Gerichte (142), Milderung des Kriegsrechts (142) und Rechtssicherheit durch materielle Regelungen (143)	
4. Schiedsgerichtsbarkeit als Opfer der Internationalisierung . . . . .	143
IV. Schiedsgerichtsbarkeit und Völkerrechtssubjektivität . . . . .	144

## Teil III

**Das Zeitalter des Absolutismus  
in der Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit**

I. Die Wurzeln der „modernen“ Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	148
1. Die Zeit von 1730 bis 1794 . . . . .	148
2. Der Jay-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien vom 19. November 1794 . . . . .	149
a) Art. 5 des Jay-Vertrages . . . . .	150
b) Art. 6 des Vertrages . . . . .	151
c) Art. 7 des Vertrages . . . . .	152
3. Der entwicklungsgeschichtliche Zusammenhang . . . . .	153
II. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	155
<b>Zusammenfassung</b>	158
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b>	159
<b>Anhang</b>	168
<b>Sach- und Personenregister</b>	174

## Einleitung

„Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ und „Europäisches öffentliches Recht“ sind Begriffe, die der rechtswissenschaftlichen Fachsprache angehören. Kann sich der Nicht-Jurist unter dem ersten Terminus noch etwas vorstellen, so ist der zweite wahrscheinlich nur einem kleinen Kreis von Völkerrechtlern und spezialisierten Historikern geläufig. Man versteht darunter das Völkerrecht zwischen den großen Friedenskongressen von Münster/Osnabrück 1644/48 und Wien 1814/15; ob durch den Begriff die Völkerrechtsordnung insgesamt gekennzeichnet ist oder ob Einschränkungen gemacht werden müssen – regional auf das westliche Europa, inhaltlich auf Verträge und Herkommen<sup>1</sup> –, wird unterschiedlich beantwortet.

Für die vorliegende Untersuchung ist aus sachlichen Gründen ein anderer Endzeitpunkt gewählt worden. Der Abschluß des sog. Jay-Vertrages am 19. November 1794, durch den Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika mehrere zwischen ihnen bestehende Streitfragen einer Kommission zur eigenverantwortlichen und verbindlichen Entscheidung überwiesen, gilt gemeinhin als Beginn der modernen, ja der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt<sup>2</sup>. Auf den ersten Blick scheint hier ein Widerspruch vorzuliegen: Wenn es erst seit 1794 internationale Schiedsgerichtsbarkeit gibt, mit was beschäftigt sich dann diese Arbeit?

### I. Unterschiedliches Verständnis der Völkerrechtsgeschichte

Die Antwort ergibt sich aus dem traditionellen Geschichtsverständnis der Völkerrechtswissenschaft, das der Historiker, der sich mit völkerrechtlichen Institutionen befaßt, stets in Rechnung stellen muß. Bezugspunkt des Juristen bleibt auch beim Zurückblenden in die Geschichte das geltende Recht. Sinn und Zweck der Aufarbeitung der Vergangenheit ist es, die notwendigen Grundlagen zur Interpretation älterer noch gültiger Verträge zu erhalten und Präzedenzfälle zu entdecken, um beim Auftauchen nicht ausdrücklich geregelt

---

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Kontroverse Grewe, Wilhelm G.: Vom europäischen zum universellen Völkerrecht. Zur Frage der Revision des „europazentrischen“ Bildes der Völkerrechtsgeschichte. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 42 (1982), S. 449 – 479, besonders die Auseinandersetzung mit Alexandrowicz, Schindler und Reibstein S. 461 – 465.

<sup>2</sup> Schlochauer, Hans-Jürgen: Art. Schiedsgerichtsbarkeit, internationale. In: Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 3, S. 177 – 195, S. 180. Ders.: Art. Arbitration. In: Encyclopedia of Public International Law, Instalment 1, S. 13 – 28, S. 16.

ter Fragen die Existenz eines Gewohnheitsrechts nachweisen zu können<sup>3</sup>. Die zwangsläufige Folge ist die Beschränkung der Völkerrechtsgeschichte auf die Verkehrsformen, aus denen sich die heute geltenden Rechtsregeln unmittelbar entwickelt haben, d. h. auf die Praxis der modernen souveränen Staaten und die ihr zugrunde liegenden Ideen.

Besonders deutlich wird dieser Blickwinkel bei der Behandlung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Zum Verständnis der gegenwärtigen Praxis gilt es als ausreichend, die Entwicklung seit 1794 zu verfolgen; weiter zurück zu gehen, wird als „beinahe unnütz“ erachtet<sup>4</sup>. Frühere Erscheinungsformen einer schiedsrichterlichen Streitbeilegung, etwa im antiken Griechenland und im ausgehenden Mittelalter, werden dabei keineswegs geleugnet, auch der Rechtscharakter wird ihnen – zumindest überwiegend – nicht abgesprochen<sup>5</sup>. Aufgrund ihrer Eingebundenheit in ein anderes Weltbild seien sie aber, so meint man, mit der modernen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht vergleichbar. Konsequenterweise verwendet *Schlochauer* den Terminus „Schiedsgerichtsbarkeit“ nur für das seit dem Jay-Vertrag ausgebildete Institut und hebt es dadurch vom früheren „Schiedswesen“ ab<sup>6</sup>. Seine hier als Beispiel herausgegriffene Definition: „Als internationale Schiedsgerichtsbarkeit bezeichnet man die Entscheidung von Staatenstreitigkeiten durch ein vor oder nach der Entstehung von Meinungsverschiedenheiten seitens der Parteien gebildetes Schiedsgericht aufgrund der durch sie bezeichneten oder zugelassenen Normen“<sup>7</sup> ist ebenso bewußt auf die Zeit seit 1794 fixiert wie Art. 37 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18.10.1907: „International arbitration has for its object the settlement of disputes between States by judges of their own choice and on the basis of respect for law. Recourse to arbitration implies an engagement to submit in good faith to the award“<sup>8</sup>. Das Jahr 1794 hat demnach für die traditionelle Völkerrechtswissenschaft eine doppelte Bedeutung: sachlich scheidet es sau-

<sup>3</sup> Zu diesem Bedürfnis und der Hilfsfunktion der Geschichtswissenschaft Bastid, Suzanne: *Histoire des relations internationales et droit international*. In: *Études d'histoire des relations internationales*. (Mélanges Pierre Renouvin). Paris 1966. S. 17 – 22, S. 18.

<sup>4</sup> LaPradelle, A. de/Politis, N.: *Recueil des arbitrages internationaux*. Paris <sup>2</sup>1957. S. XXX. Simpson, J.L./Fox, Hazel: *International arbitration. Law and Practice*. London 1959. S. 1. Den gleichen Ansatzpunkt haben die Sammlungen und Verzeichnisse internationaler Schiedsfälle von Moore, John Bassett: *International Arbitrations to which the United States has been a party*. 6 Bde. Washington 1898. Lafontaine, H.: *Pasicrisie international. Histoire documentaire des arbitrages internationaux*. Bern 1902. Stuyt, A.M.: *Survey of international arbitrations 1794 – 1938*. The Hague 1939.

<sup>5</sup> Schlochauer, Hans-Jürgen: Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. In: *Archiv des Völkerrechts* 10 (1962/63), S. 1 – 41 spricht von „rudimentär ausgebildete(n) Grundsätze(n) zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen“ (S. 3).

<sup>6</sup> Schlochauer: *Entwicklung* S. 1 – 6.

<sup>7</sup> Schlochauer: *Int. SG* S. 177.

<sup>8</sup> Zitiert bei Schlochauer: *Arbitration* S. 14.

ber frühere ähnliche von den der heutigen Praxis vergleichbaren Fällen, im Verhältnis der wissenschaftlichen Disziplinen trennt es das Arbeitsgebiet des Juristen von dem des Historikers.

Diese Aufgabenteilung wird von einer neueren Richtung der Völkerrechtswissenschaft nicht mehr akzeptiert. Im Gegensatz zur herkömmlichen Lehre geht sie davon aus, daß es keinen zwingenden Grund gebe, den Begriff einer völkerrechtlichen Ordnung von der heutigen zeitbedingten Erscheinungsform abzuleiten<sup>9</sup>. Anderen Systemen, beispielsweise dem antiken Griechenland und dem mittelalterlichen Europa, einen eigenständigen Platz in der Völkerrechtsgeschichte zuweisend<sup>10</sup>, kann sie die Entwicklung einzelner völkerrechtlicher Institutionen wie etwa der Schiedsgerichtsbarkeit über lange Zeiträume hinweg durch verschiedene Ordnungen verfolgen. Dafür muß sie in Kauf nehmen, daß wegen der unterschiedlichen Lebensformen parallel zur Relativierung des Begriffs der völkerrechtlichen Ordnung auch alle anderen, auf die moderne Staatengemeinschaft zugeschnittenen Definitionen an Schärfe verlieren. Leider wurden bisher noch keine „gereinigten“ Begriffsbestimmungen an die Stelle der „modernen“ gesetzt. Für die schiedsrichterliche Erledigung internationaler Streitigkeiten beschränkt sich *Grewe* darauf, einige für die jeweilige Epoche charakteristische Merkmale hervorzuheben, so für das Mittelalter die häufig vorkommende, dem kanonischen Recht entstammende Formel „arbitrator, arbitrator et amicus compositor“<sup>11</sup> oder die dem 19. Jahrhundert eigene „Tendenz zu einer förmlichen Ausbildung des Verfahrensrechtes“ als „Konsequenz eines mehr gerichtsförmigen und auf eine unparteiische, juristisch begründete Streitentscheidung abzielenden Schiedsgerichts“<sup>12</sup>. Bei den Angaben zum Beliebtheitsgrad des Instituts verwendet *Grewe* für die Neuzeit eine Unterteilung, über die in der Völkerrechtsgeschichte im großen und ganzen Übereinstimmung besteht<sup>13</sup> und die deswegen trotz ihrer pauschalen Wertung auch für die nachfolgende Untersuchung beibehalten werden soll: Sehr häufig und politisch bedeutsam in der selbständigen völkerrechtlichen Ord-

---

<sup>9</sup> Grewe, Wilhelm G.: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*. Baden-Baden 1984. S. 26.

<sup>10</sup> Grewe: *Epochen* S. 27 – 32 gibt einen kurzen Überblick über diese Fortschritte der Forschung.

<sup>11</sup> Grewe: *Epochen* S. 127. Dieser Formel hat Karl Siegfried Bader einen eigenen Aufsatz gewidmet: *Arbitrator arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 77 (1960), S. 239 – 276.

<sup>12</sup> Grewe: *Epochen* S. 611.

<sup>13</sup> Im Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, Art.: *Völkerrechtsgeschichte* hat W. Preiser die Anfänge bis zum „spanischen Zeitalter“ (1500 – 1648) bearbeitet (S. 680 – 703), während E. Reibstein die „Zeit des Europäischen Völkerrechts (1648 – 1815)“ behandelt hat (S. 703 – 721). Zu den begrifflich teilweise abweichenden wie auch zu anderen Einteilungsversuchen Grewe: *Epochen* S. 19 – 25. Seine schlagwortartigen Charakterisierungen der Schiedsgerichtsbarkeit in den einzelnen Epochen siehe S. 119, S. 235, S. 423, S. 606, S. 719, S. 777.